



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

36. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 20.07.2010

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 14.07.2010 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 13.07.2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009
2. Bekanntmachung vom 14.07.2010 über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2008 gemäß § 117 Abs. 2 GO NW
3. Bekanntmachung vom 14.07.2010 über die 2. Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 10.07.2002
4. Bekanntmachung vom 14.07.2010 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 05.05.2010 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachung vom 14.07.2010 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 13.07.2010 gefassten Beschlüsse
6. Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises -Geoinformationen und Liegenschaftskataster- vom 13.07.2010 über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Velmede

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 13.07.2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.06.2010, TOP 5

- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2009 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 836.243,21 € ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen;
- erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 einstimmig Entlastung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 14.07.2010 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2009 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Kohlmann
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2008 gemäß § 117 Abs. 2 GO NW.

Der Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Bestwig an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2008 gemäß § 117 GO NW i.V.m. § 52 GemHVO wurde mit Datum vom 28.05.2010 gefertigt. Jedermann hat die Möglichkeit den Bericht im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer 2.41

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

einzusehen.

Péus
Bürgermeister

**2. Änderung vom 14.07.2010
der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig
vom 10.07.2002**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende 2. Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 10.07.2002 beschlossen:

Ziffer 4.4 wird wie folgt ergänzt:

Abweichend von Ziffer 3.4.1 der Sportförderungsrichtlinien kann der Bürgerausschuss im Einzelfall eine Bezuschussung eines heimischen Sportlers für die aktive Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften der Fachverbände sowie an den Finalwettkämpfen der offiziellen Europa- und Weltmeisterschaften beschließen, wenn dieser seinen Sport nicht in einem ortsansässigen Verein ausüben kann, weil die Sportart in Vereinen der Gemeinde Bestwig nicht angeboten wird. Weitere Voraussetzung ist, dass weder eine Bezuschussung durch die Kommune erfolgt, in welcher der Sportverein ansässig ist, noch von anderer Seite (Sponsoren etc.) eine Förderung in Form von Tagegeld gewährt wird.

Sofern die o.g. Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses abweichend von den übrigen Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien, die jeweils auf eine Vereinsförderung abzielen, an den heimischen Sportler selbst.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 2. Änderung der Sportförderungsrichtlinien seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 2. Änderung der Sportförderungsrichtlinien ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, 14.07.2010

Ralf Péus
Bürgermeister

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 14.07.2010

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sondersitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 05.05.2010 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 2 beschlossen, eine gem. § 60 Abs. 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung über eine Auftragsvergabe zur Erneuerung der Fuß- und Radwegbrücke über die Ruhr zu genehmigen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 einer Personalangelegenheit im Beamtenbereich zugestimmt.

Péus

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 14.07.2010

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sondersitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 13.07.2010 gefassten Beschlüsse:

3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 einer Auftragsvergabe zum Ausbau der „Querstraße“ im Ortsteil Ostwig zugestimmt.
4. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 einer Auftragsvergabe zum Ausbau der Straße „Am Dümel“ im Ortsteil Nuttlar zugestimmt.

Péus

**Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster**

Steinstr. 27

59870 Meschede

Telefon: 02961/94-3315

Telefax: 0291/94-26323

e-mail: norbert.theune@hochsauerlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises**über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters**

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster– das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, **Gemarkung Velmede, Flur 18 bis 21 und 31 bis 35** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

28. Juli bis 30. August 2010

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02961/94-3315) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 616

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Brilon, den 13.07.2010

Im Auftrag

Gez. Vedder

